

BBB-Statement **zu einem bayerischen Versorgungsrecht**

Allgemein

An den **bewährten Grundsätzen** des hergebrachten Beamtenversorgungsrechts ist festzuhalten. Das ist die zentrale Position des BBB zu diesem Segment der anstehenden Reformen. Dabei liegt die Betonung auf dem Wort „bewährten“. Denn all das, was dem Beamtenversorgungsrecht in den letzten zwei Jahrzehnten widerfahren ist, galt nicht der sachgerechten Fortentwicklung. Diese Änderungen waren vielmehr geprägt durch **haushälterische Zwänge und zum Teil sachfremde Bestrebungen**, einen unkritischen Gleichklang zu den Entwicklungen der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen. Wenn diese Fehlentwicklungen nicht auf den Prüfstand kommen, kann die jetzt anlaufende Reform nicht auf unsere Akzeptanz stoßen.

Um nur die **schwerwiegenden Eingriffe** zu benennen sei kurz an Folgendes erinnert:

- **Versorgungsreformgesetz 1992:**
Linearisierung der Versorgungsskala mit der Folge einer massiven Schlechterstellung von Spätberufenen und zeitweise Beurlaubten (vornehmlich Frauen);
- **Dienstrechtsreformgesetz 1997:**
Einführung eines Versorgungsabschlags, auch für Fälle der vorzeitigen Dienstunfähigkeit;
- **Versorgungsreformgesetz 1998:**
Einführung eines Eigenbeitrags für eine Versorgungsrücklage, weitgehende Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit von Gehaltsbestandteilen (Zulagen);
- **Versorgungsänderungsgesetz 2001:**
Weitere schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus in der Folge einer angeblich wirkungsgleichen Übertragung von rentenrechtlichen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, dass die beamtenrechtliche Versorgung bifunktional ist. Die Versorgung ist das Äquivalent nicht nur für die gesetzliche Rente, die ein privater Arbeitnehmer erhält, sondern auch für seine zusätzliche betriebliche Altersrente. Während Rentenreformen also lediglich einen Teil der Ruhestandseinkünfte umfassen, werden Beamte in vollem Maß getroffen. Dabei wurde auch in bestehende Versorgungsrechte und Anwartschaften eingegriffen.

Wir erwarten nicht, dass nun alles Punkt für Punkt revidiert wird. Eine ehrliche Reform kann jedoch nicht auf den Fehlentwicklungen der Vergangenheit aufbauen. Wie will man z. B. durch besondere berufliche Leistungen qualifizierte „andere Bewerber“ gewinnen, wenn ihnen versorgungsrechtliche Benachteiligungen drohen? Der aus dem Rentenrecht übernommene Versorgungsabschlag unterläuft das Prinzip der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit erworbenen Versorgungsanwartschaften. Die Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger an der Bildung einer Versorgungsrücklage läuft auf einen Versorgungsbeitrag hinaus und hebt insoweit das Alimentationsprinzip, das der Beamtenversorgung zugrunde liegt, aus. Die

Einschränkung der Ruhegehaltsfähigkeit von Gehaltsbestandteilen vergrößert den Abstand zur Aktivbesoldung, ein Problem das sich mit der geplanten Leistungsbesoldung verschärfen könnte. Diese beliebig herausgegriffenen Beispiele belegen, dass die Sünden der Vergangenheit eine Neuordnung des Versorgungsrechts unerträglich belasten würden. Korrekturbedarf ist mithin angezeigt.

Die Versorgungserwartung muss wieder sicher werden.

Rechtmäßig zuerkannte Versorgungsansprüche und erworbene Anwartschaften verdienen uneingeschränkten Bestandsschutz.

Ein Pensionsfonds wird befürwortet. Es hat sich wohl auch die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein solcher Kapitalstock wirtschaftlicher ist als die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten.

Versorgungsniveau

- Die Versorgung muss amtsbezogen sein. Maßstab ist grundsätzlich das zuletzt erreichte Amt.
- Besoldungs- und Versorgungsniveau müssen kongruent sein. Das gilt auch für den Anpassungsanspruch und besoldungsgleiche Leistungen wie z. B. die Weihnachtswendigung, vormals als 13. Gehalt konzipiert. Folgerichtig gab es bis 01.07.1997 für Versorgungsempfänger einen Anpassungszuschlag, um auch strukturelle Veränderungen im Aktivbereich auszugleichen.
- Eine angemessene Mindestversorgung ist zu erhalten.
- Die Niveauabsenkung durch das Gesetz 2001 ist zu revidieren.
- Die Nachzeichnung von Entwicklungen des Rentenrechtes (Nachhaltigkeit) muss die Systemunterschiede berücksichtigen.

Berechnungselemente des Ruhegehalts

- Vor- und Ausbildungszeiten sind mindestens im bisherigen Umfang anzurechnen unter Verzicht auf Quotelung bei Teilzeit und Beurlaubung.
- Alle Gehaltsbestandteile (auch Leistungselemente) müssen ruhegehaltstfähig sein oder zumindest nach einer angemessenen Bezugsdauer ruhegehaltstfähig werden. Die Begründung habe ich schon vorab geliefert.
- Besonderen Belastungen ist bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit Rechnung zu tragen. Über die Einzelheiten wird noch zu sprechen sein.
- Versorgungsabschläge sind dem System der Berechnung des Ruhegehalts nach Dienst- und Zurechnungszeiten wesensfremd und deshalb wieder abzubauen. Gleiches gilt für die verstärkte Anrechnung von Erwerbseinkommen, die dem Grundsatz der amtsgemäßen Alimentation widerspricht.
- Benachteiligungen im Bereich des Witwengelds sind abzubauen, so u. a. die des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.
- Kindererziehungszeiten müssen im Versorgungsrecht ihren Niederschlag finden. Gleiches gilt für die Pflege naher Angehöriger.

Trennung der Systeme

- Die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung ist zu beachten, insbesondere bei der Übertragung von Entwicklungen anderer Versorgungssysteme.
- Es wird grundsätzlich die Mitnahme erdienter Versorgungsanswartschaften befürwortet. Wir haben uns noch keine abschließende Meinung gebildet, wie das im Einzelnen geschehen soll. Hier sind widerstreitende Gesichtspunkte in Übereinstimmung zu bringen. Einerseits ist die Ausgestaltung der Beamtenversorgung durch das Lebenszeitprinzip bedingt. Andererseits erscheint verstärkte Mobilität wünschenswert und zwar in beiden Richtungen. Die heutige Rechtsfolge der beantragten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit der Nachversicherung nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber in einer Zusatzversorgung, ist unbefriedigend und ungerecht. Umgekehrt reicht das heutige System der An- und Verrechnung von Vordienstzeiten nicht aus, um den Beamtenberuf für besonders qualifizierte Bewerber mit Berufserfahrung attraktiv zu machen, u. a. auch deshalb, weil in der jüngeren Vergangenheit der leider zutreffende Eindruck vermittelt wurde, dass beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften nicht mehr sicher sind. Diese ist aber nun einmal ein maßgebendes Kriterium für die Berufswahl.

Zur Lösung dieser Probleme wird eine an sich wünschenswerte strikte Trennung der Systeme wenig beitragen.

Anhebung der Altersgrenzen – Auswirkungen auf Versorgung

- Eine maßvolle Anhebung auf freiwilliger Basis wird befürwortet.
- Wer über die gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst leistet, erwirbt Anspruch auf höhere Versorgung.
- Einer weiteren Anhebung der Antragsaltersgrenze, die ihrer Abschaffung gleichkäme, wird widersprochen.

Insgesamt sollte das Ziel verfolgt werden die Altersgrenze in beiden Richtungen flexibler zu gestalten.